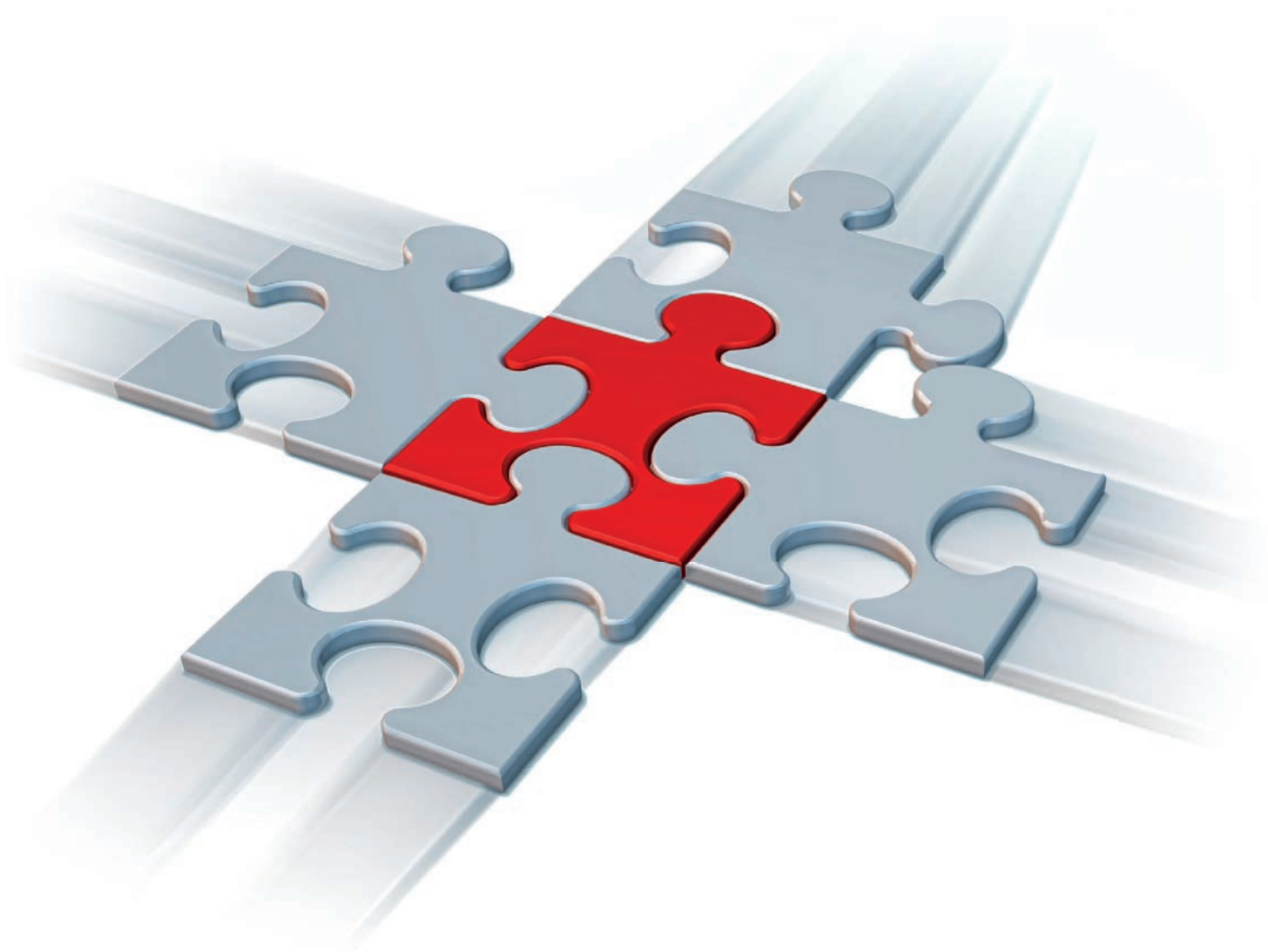


bottrop.

TÄTIGKEITSBERICHT

der Heimaufsicht
2011/2012



1.	Allgemeines	3
1.1.	Rechtliche Grundlagen	3
1.2.	Zuständige Behörde	3
1.3.	Organisatorische Eingliederung / Personal	3
1.4.	Anschrift, Ansprechpartner, Erreichbarkeit.....	3/4
1.5.	Hinweis zum Datenschutz	4
2.	Einrichtungen	4
2.1.	Einrichtungen nach dem WTG	4
2.2.	Anzahl der Einrichtungen in Bottrop im Geltungsbereich des WTG.....	4
2.3.	Anzahl der vollstationären Wohnplätze in Bottrop.....	4/5
3.	Aufgaben der Heimaufsicht	5
3.1.	Beratungen	5
3.1.1.	Allgemeine Beratung	5
3.1.2.	Beratung von Investoren	6
3.1.3.	Beratung zur Mitwirkung und Mitbestimmung	6
3.1.4.	Übersicht Bewohnerbeiräte	6
3.1.5.	Übersicht Beratungen.....	7
3.2.	Überwachung nach § 18 WTG	7
3.2.1.	Prüfung vor Inbetriebnahme der Einrichtung.....	8
3.2.2.	Wiederkehrende Prüfungen	8
3.2.3.	Anlassbezogene Prüfungen / Beschwerdeprüfungen	8/9
3.2.4.	Zusammenfassende Darstellung der Prüfpraxis	9
3.2.5.	Prüfungen 2011 / 2012.....	10
3.2.6.	Zusammenfassende Darstellung der Prüfungsergebnisse.....	10-12
3.3	Ordnungsbehördliche Maßnahmen	13
3.4.	Novellierung des WTG	13
4.	Kooperationen der Heimaufsicht	13
4.1.	Zusammenarbeit mit anderen Fachämtern der Stadt Bottrop	13
4.2.	Zusammenarbeit mit den Pflegekassen	13
4.3.	Zusammenarbeit mit dem Medizinischen Dienst der Krankenkassen.....	13/14
5.	Arbeitsgemeinschaften	14
5.1.	Erfahrungsaustausch nach § 17 Abs. 1 WTG	14
5.2.	Landesarbeitsgemeinschaft nach § 17 Abs. 2 WTG	14
5.3.	Regionale Arbeitsgemeinschaft.....	14/15
6.	Gebühren	15
7.	Ausblick 2013 / 2014	15/16
8.	Anhang	17-20

Aufgrund der regelmäßigen Wahrnehmung von Außenterminen ist eine vorherige telefonische Kontaktaufnahme mit der Heimaufsicht empfehlenswert, da zu den regelmäßigen Öffnungszeiten nicht immer eine Ansprechpartnerin vor Ort ist.

1.5 Hinweis zum Datenschutz

Dieser Bericht beachtet die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen. Die im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung der Heimaufsicht bekannt gewordenen Ergebnisse sind in allgemeiner, zusammenfassender Form in diesem Tätigkeitsbericht dargestellt. Die Weitergabe von einrichtungs- oder bewohnerbezogenen Informationen ist rechtlich nicht zulässig und würde nicht der gesetzlichen Intention des Tätigkeitsberichts entsprechen.

2. Einrichtungen

2.1 Einrichtungen nach dem WTG

Die Einrichtungen, die vom Anwendungsbereich des WTG umfasst werden, sind nicht nur klassische Alten- und Pflegeeinrichtungen, Hospize, Rehabilitationseinrichtungen und Betreuungseinrichtungen für Menschen mit Behinderung, sondern gegebenenfalls auch so genannte alternative Wohnformen.

Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen sind vom Anwendungsbereich des WTG ausgeschlossen und unterliegen damit ausschließlich der Überprüfung durch den Medizinischen Dienst der Krankenkassen.

2.2 Anzahl der Einrichtungen in Bottrop im Geltungsbereich des WTG

Einrichtungsart	2011	2012
Pflege- / Senioreneinrichtungen (einschließlich eingestreuter bzw. heimangegliederter Kurzzeitpflegeangebote)	13	13
Solitäre Kurzzeitpflege-Einrichtungen	1	1
Rehabilitationseinrichtungen	0	0
Stationäre Hospize	0	0
Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen	4	4
Insgesamt	18	18

2.3 Anzahl der vollstationären Wohnplätze in der Stadt Bottrop

Einrichtungsart	2011	2012
Pflege- / Senioreneinrichtungen	1237	1256
Solitäre Kurzzeitpflege-Einrichtungen	18	18
Rehabilitationseinrichtungen	0	0
Stationäre Hospize	0	0
Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen einschl. Außenwohngruppen	219	219
Insgesamt	1456	1475

Die 102 Wohneinheiten des KWA Stiftes Urbana, in denen ambulant betreutes Wohnen angeboten wird, fallen ebenfalls unter den Geltungsbereich des WTG.

3. Aufgaben der Heimaufsicht

Die vielfältigen Aufgaben der Heimaufsicht ergeben sich aus dem 4. Kapitel des Wohn- und Teilhabegesetzes.

Im Vordergrund heimaufsichtlichen Handelns steht die präventive Beratung und Information der Betroffenen, Angehörigen und Betreiber von Pflege- und Betreuungseinrichtungen.

Ein weiteres Instrument ist die Überwachung der Betreuungseinrichtungen durch wiederkehrende und anlassbezogene Prüfungen. Ordnungsrechtliche Maßnahmen werden durch die Heimaufsicht grundsätzlich erst nach erfolgloser Beratung und Intervention ergriffen.

3.1 Beratungen

3.1.1 Allgemeine Beratung

Die Heimaufsicht informiert und berät Personen, die ein berechtigtes Interesse haben, über Betreuungseinrichtungen und über die Rechte und Pflichten der Betreiber und der Bewohner solcher Einrichtungen.

Bei den Beratungen steht oftmals die Frage nach den Qualitätsmerkmalen für die Versorgung und Pflege in Betreuungseinrichtung im Vordergrund.

Personen mit berechtigtem Interesse sind insbesondere Bewohnerinnen und Bewohner sowie Angehörige und gesetzliche Betreuer, Beiräte, Vertretungsgremien und Vertrauenspersonen.

Neben dem vorgenannten Personenkreis wenden sich auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Betreuungseinrichtungen an die Heimaufsicht, um Beratung in Anspruch zu nehmen.

Auch Betreiber von Einrichtungen, vor allem Einrichtungs- und Pflegedienstleitungen, oder auch Personen, die zukünftig eine Betreuungseinrichtung betreiben wollen, wenden sich mit spezifischen Fragestellungen an die Heimaufsicht.

Zusammenfassend waren u. a. die folgenden Themengebiete Bestandteil von Beratungen:

- Wohnqualität und Wohnverhältnisse,
- qualitative und quantitative Aspekte des Personaleinsatzes bei Pflege und Betreuung,
- Fragen zur Qualität der Pflege, die verschiedene Elemente beinhaltet, wie z.B. Fragen zur Ernährungssituation, zur Sturzprophylaxe, zur Dekubitusprophylaxe, zur Wundversorgung
- Fragen zur ärztlichen Versorgungssituation in Einrichtungen
- Erforderliche Maßnahmen bei MRSA ¹⁾-Besiedelung/Infektion von Bewohnern
¹⁾Bei MRSA handelt es sich um mehrfach antibiotikaresistente Erregerstämme (sog. "Krankenhauskeime"), die schwer therapierbare Wundprozesse und lebensbedrohliche Erkrankungen auslösen können. Eine MRSA- Infektion entwickelt sich überwiegend bei Patienten mit einem reduzierten Immunsystem.
- Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechte der Bewohnerinnen und Bewohner in Einrichtungen

3.1.2 Beratung von Investoren

Die Beratung von Investoren, die den Neubau einer Einrichtung in der Stadt Bottrop planen, erfolgt zunächst bei der örtlichen Heimaufsicht.

Mit der Prüfung der Planunterlagen und der diesbezüglichen Beratung sowie der baufachlichen Stellungnahme wurde der Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) beauftragt.

Die Kosten für diese vom LWL erbrachten Leistungen sind von den Einrichtungsträgern zu übernehmen.

3.1.3 Beratung zur Mitwirkung und Mitbestimmung

Das WTG räumt dem Bewohnerbeirat echte Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechte ein. Dies führt zu einem erhöhten Beratungsbedarf der Beiräte zur Wahrnehmung dieser Rechte. Beratungen zu diesem Thema werden aber auch von Einrichtungsleitungen, Bewohnerinnen und Bewohnern, Angehörigen und sonstigen Interessierten in Anspruch genommen werden..

Zur umfassenden Information über die Rechte und Pflichten von Bewohnerinnen und Bewohnern in Betreuungseinrichtungen hat das Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen die Broschüre „Mitreden, mitbestimmen!“ herausgegeben, die detaillierte Informationen liefert. Die Broschüre ist im Internet unter www.mgepa.nrw.de erhältlich.

3.1.4 Übersicht Beiräte

Mitwirkung der Bewohnerinnen und Bewohner in Angelegenheiten des Heimbetriebs			
	Vollstationäre Pflegeeinrichtungen	Kurzzeitpflege mit mehr als 6 Plätzen	Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen
2011	12 Bewohnerbeiräte 1 Vertretungsgremium	1 Vertrauensperson	3 Bewohnerbeiräte ¹⁾
2012	13 Bewohnerbeiräte	1 Vertrauensperson	3 Bewohnerbeiräte ¹⁾

¹⁾ Die Bewohner des Heinrich-Theißen-Hauses und die Bewohner des Ernst-Wilm-Hauses haben einen gemeinsamen Bewohnerbeirat gebildet.

3.1.5 Übersicht Beratungen

Im Berichtszeitraum 2011/2012 wurden Beratungen zu den unterschiedlichsten Themenbereichen durchgeführt. Die nachfolgende Aufstellung gibt einen Überblick über die Anzahl der durchgeführten Beratungen:

Beratungen 2011 / 2012		
	2011	2012
Ärztliche Versorgung	1	-
Baulichkeit / Wohnqualität	2	-
Behandlungspflege	1	1
Entgelte	-	-
Ernährung	1	-
Hygiene	-	-
Medikamente	1	1
Mitwirkung / Mitbestimmung	6	4
Neu- / Umbaumaßnahmen	1	1
Neue Wohnformen	4	-
Personal (Umfang, Qualifikation)	1	1
Pflege-/ Betreuungsqualität	2	1
Pflegehilfsmittel	-	-
Pflegeplanung/ -dokumentation	-	-
Qualitätsmanagement / Konzepte	1	1
Sonstige	3	3
Vertragsrecht	8	2
WTG	-	-
Fragen zur gesetzlichen Betreuung/ Vorsorgevollmacht	3	4

Die Beratungen, die auf Grund der jährlichen Begehungen in den Einrichtungen erfolgten, sind in der o. a. Aufstellung nicht enthalten.

3.2 Überwachung nach § 18 WTG

Das WTG sieht folgende Formen der heimaufsichtlichen Prüfungen vor:

- Prüfung vor Inbetriebnahme der Einrichtung
- wiederkehrende Prüfung
- anlassbezogene Prüfung (Beispiel: Beschwerde, besonderes Vorkommnis)
- Prüfungen zur Tages- und Nachtzeit
- Prüfungen bei unklarem Rechtscharakter einer Einrichtung
- Gemeinsame Prüfungen mit dem Medizinischen Dienst der Krankenversicherung (MDK)

3.2.1. Prüfung vor Inbetriebnahme der Einrichtung

Die Überwachung der Einrichtung beginnt mit der Prüfung, ob eine Einrichtung in den Geltungsbereich des WTG fällt. Eindeutig ist dies in allen folgenden Anzeigefällen:

- die Anzeige der beabsichtigten Betriebsaufnahme
- die Anzeige der Erbringung von Wohnraum- und Betreuungsleistungen durch verschiedene, aber rechtlich verbundene Anbieter
- die Anzeige der Erbringung von Betreuungsleistungen an mindestens vier Bewohner eines Gebäudes

3.2.2 Wiederkehrende Prüfungen

Die wiederkehrenden Prüfungen nach dem WTG sind Routineprüfungen, die auf der Grundlage des hierfür entwickelten Rahmenprüfkataloges mit acht Prüfkategorien durchgeführt werden und einmal jährlich erfolgen sollen. Sie werden unangemeldet durchgeführt.

Die unangemeldeten Prüfungen sollen den Schutz der Verbraucher und die Kundenorientierung stärken.

In die wiederkehrenden Prüfungen der Bottroper Einrichtungen werden nach Möglichkeit die Mitarbeiter des Gesundheitsamtes, die für Hygieneaufsicht und Medikamentenaufsicht zuständig sind, mit einbezogen, um Doppelprüfungen zu vermeiden.

3.2.3 Anlassbezogene Prüfungen / Beschwerdeprüfungen

Bei Beschwerden, die auf qualitative Defizite bzw. Mängel in der betroffenen Einrichtung hinweisen, werden in der Regel anlassbezogene Prüfungen durchgeführt.

Allerdings führt nicht jede Beschwerde zu einer Begehung, da oftmals Gespräche ausreichen, um die Beschwerde auszuräumen.

Wenn bei vorangegangenen Prüfungen durch die Heimaufsicht oder den MDK erhebliche Mängel festgestellt wurden, kann die Behebung der Mängel im Rahmen von anlassbezogenen Begehungen überprüft werden.

Die nachfolgende Aufstellung soll eine Übersicht über die Themengebiete, die in einzelnen Beschwerden angesprochen wurden, bieten.

Beschwerden im Berichtszeitraum 2011/2012

	2011	2012
Baulichkeit / Wohnqualität	3	4
Behandlungspflege	-	-
Beschwerdemanagement	-	-
Entgelte	-	-
Ernährung	1	-
Freiheitsentziehende Maßnahmen	1	-
Gesundheitsfürsorge	-	1
Hygiene	2	3
Medikamente	1	3
Personal (Umfang, Qualifikation)	2	2
Pflege-/Betreuungsqualität	12	8

Pflegehilfsmittel	-	2
Umgang mit Patientenverfügung	-	-
Umgang mit Angehörigen/ Bewohnern/ Beiräten	-	6
Vertragsrecht	2	2
Mitwirkung/ Mitbestimmung	1	-

3.2.4 Zusammenfassende Darstellung der Prüfpraxis

Bei den wiederkehrenden Prüfungen wird der gesamte Betrieb einer Betreuungseinrichtung überprüft, es sei denn der Medizinische Dienst der Krankenkassen hat im selben Jahr eine Qualitätsprüfung durchgeführt, bei der pflegerische Mängel nicht vorgefunden wurden.

Die wiederkehrenden Prüfungen erfassen folgende Qualitätsmerkmale der einzelnen Einrichtungen:

- ▶ **Strukturqualität:** Rahmenbedingungen des Leistungsprozesses, bauliche Ausstattung und Wohnqualität, Milieugestaltung für Menschen mit Demenz, Personalausstattung, Pflege unter ständiger Verantwortung einer ausgebildeten Pflegefachkraft.
- ▶ **Prozessqualität:** Planung, Strukturierung, Ablauf der Leistungserbringung in der Pflege, der sozialen Betreuung und der Versorgung, Prüfung der Anwendung einer geeigneten Pflegeprozesssteuerung, ordnungsgemäßes Dokumentationswesen, Qualitätsmanagement (u. a. Pflegestandards, Pflegevisite, Fortbildung, Einarbeitungskonzept für neue Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Beschwerdemanagement), etc..
- ▶ **Ergebnisqualität:** Grad der Zielerreichung bei der Leistungserbringung in der Pflege, der sozialen Betreuung, der Ernährung und Versorgung (Pflegeergebnis), Befinden und Zufriedenheit der Bewohnerin bzw. des Bewohners.

Bei anlassbezogenen Begehungen richtet sich die Bandbreite der Prüfungen nach dem jeweiligen Beschwerdegegenstand. Sie kann die Prüfung einzelner Teilbereiche des Betriebes oder des Gesamtbetriebes umfassen.

3.2.5 Prüfungen 2011 / 2012

		2011	2012
	Anzahl der Prüfungen zu Nr. 1 - 3 gesamt, davon	57	59
Nr.			
1.1	Wiederkehrende Prüfungen	14	12
	davon in		
	Senioren-/ Pflegeeinrichtungen	8	7
	Kurzzeitpflege-Einrichtungen	1	1
	Behindertenheimen einschl. Außenwohngruppen	5	4
1.2	Anlassbezogene Prüfungen *	7	8
	davon in		
	Senioren-/ Pflegeheimen	7	8
	Kurzzeitpflegeeinrichtungen	-	-
	Behindertenheimen	-	-
1.3	Prüfungen zur Nachtzeit	-	-
1.4	Teilnahme an MDK Prüfungen	7	13
2	Prüfung der Eignung von Heimleitungen / Pflegedienstleitungen nach dem WTG	6	6
3	Prüfung / Erteilung von Befreiungen von den Anforderungen des WTG und der WTG-DVO	2	-

* Sofern aufgrund einer Beschwerde mehrere Begehungen notwendig waren, wurden diese einzeln erfasst. Begehungen, deren Beschwerdeggrund sich nicht bestätigt hat, wurden ebenfalls berücksichtigt.

3.2.6 Zusammenfassende Darstellung der Prüfungsergebnisse

Bei der Durchführung der jährlichen Begehungen werden durch die Verwaltungsmitarbeiterinnen der Heimaufsicht die Kriterien des Rahmenprüfkataloges bis auf den Bereich „pflegerische und soziale Betreuung der Bewohner“ überprüft. Für diesen Teil begutachten die MitarbeiterInnen des Gesundheitsamtes einzelne Bewohner und werten die entsprechenden Bewohnerdokumentationen aus.

Es fanden sich zwar in nahezu allen geprüften Pflegeeinrichtungen Mängel in der Pflegeprozessqualität, dennoch konnte bei den im Berichtszeitraum durchgeführten Prüfungen festgestellt werden, dass akute Gefährdungen pflegebedürftiger Bewohner nicht vorlagen. Die Zufriedenheit der Bewohner war in den geprüften Einrichtungen recht hoch.

Nachstehend sind Beispiele für die bei den Prüfungen und im Rahmen der Inaugenscheinnahme des pflegerischen Zustandes festgestellten Mängel aufgeführt, die zum Teil nur in Einzelfällen vorgefunden wurden, aber die Notwendigkeit regelmäßiger Qualitätskontrollen aufzeigen.

Pflegeplanung

- fehlende oder unvollständige Pflegeanamnesen und Biographien
- oftmals fehlende Dokumentation individueller Fähigkeiten bzw. Probleme
- ungenaue Pflegeproblemdefinition, ungenaue Formulierung von Ressourcen

- fehlende Ableitung von Risikopotential
 - ungenaue oder fehlerhafte Zieldefinition
 - fehlerhafte Evaluation
 - fehlende Aktualisierungen
 - fehlende Einbeziehung von Angehörigen / Ärzten
 - unzureichende Ermittlung von Vitalwerten
- Pflegedokumentation**
- fehlende Angaben zu Bereichen der gesetzlichen Betreuung
 - unvollständige medizinische Diagnosen
 - nicht fachgerecht geführte Durchführungsnachweise z.B.: Wunddokumentationen
 - unzureichende Dokumentation von besonderen Vorkommnissen im Pflegebericht
 - mangelnde Nachvollziehbarkeit von Pflegeberichten
 - Fehlende Umsetzung ärztlicher Anordnungen
- Pflegequalität**
- Dekubitusprophylaxe / Einstellung von Wechseldruckmatratzen
 - Kontrakturenprophylaxe
 - Sturzgefährdung
 - Exsikkosegefährdung
 - chronische Schmerzen
 - Mangelernährung
 - Hilfsmittel
 - Fieber und Infektionsgefährdung
 - Grundpflege (z.B. Nagelpflege)
 - Mängel in der Mobilisation/ Bewegungsförderung
 - krankheitsbezogene Pflegemaßnahmen z.B. bei Bewohnern nach Schlaganfall
- Ernährungssituation**
- zu wenig Angebote zur Flüssigkeitsaufnahme
 - mangelhafte Berücksichtigung von Gewichtsabnahmen
 - zu lange Zeitabstände zwischen Abendessen und Frühstück
 - fehlende Unterstützung der Bewohner bei der Nahrungsaufnahme
 - zu geringe Auswahlmöglichkeiten
 - zu wenig Obstangebote
- Wunddokumentation**
- Wundverlauf nicht ausreichend nachvollziehbar
- Arzneimittel einschließlich Aufbewahrung und Dokumentation**
- Arzneimittel sind nicht vor dem Zugriff Unbefugter geschützt
 - Fehler beim Stellen von Arzneimitteln
 - Fehlerhafte Arzneimitteldokumentation
 - Die für einen Bewohner bestimmten Arzneimittel sind nicht ausnahmslos mit dessen Namen gekennzeichnet
 - Fehlendes Anbruchdatum
 - Nach Anbruch die Haltbarkeit nicht beachtet
 - Verschmutzte Tablettenteiler und Mörser
 - Verwendung eines nicht tagesaktuellen Tropfenplanes
 - Für das Stellen von Tropflösungen wird kein frisches Wasser

- verwendet
 - Kühl zu lagernde Arzneimittel werden nicht optimal gelagert (Kühlschrank zu klein, vereist, zu warm, Temperaturkontrolle nicht möglich)
 - Keine zeitnahe Nachbestellung der verordneten Arzneimittel
 - Betäubungsmittel ohne aktuelle Dosierungsanleitung des behandelnden Arztes
 - Fehlerhafte Dokumentation des Umgangs mit Betäubungsmitteln
 - Fehlerhafte Gabe von Betäubungsmitteln
 - Keine Fortbildung durch die versorgende Apotheke
- Hygiene / Infektionsschutz**
- unzureichende Trennung von sauberer und schmutziger Wäsche
 - zugestellte Bäder
 - unzureichende Körperpflege (Bäder oder Duscbäder werden zu selten durchgeführt)
 - unzureichende Händehygiene
 - kein Hygieneplan (in Behinderteneinrichtung)
 - mangelnder hygienischer Umgang bei infektiösen Erkrankungen, z. B. MRSA
 - mangelnder Umgang mit Medizinprodukten
- Soziale Betreuung**
- zu wenig regelmäßige Beschäftigungsangebote
 - zu wenig Angebote für immobile Pflegebedürftige
 - zu wenig Angebote speziell für Demente
- Bauliche Situation**
- Zweckentfremdung von Funktionsräumen zur Lagerung von Gegenständen (Beispiel: Hilfsmittel in Pflegebädern)
 - Fehlende und unzureichende Ausstattung in Flur- und Sanitärbereichen (Beispiele: Handläufe, Haltegriffe)
 - Funktionsfähigkeit der Rufanlage nicht umfassend gegeben
 - Fehlende Orientierungsmerkmale an Bewohnerzimmern
 - Fehlendes Krisenzimmer
 - fehlende Beleuchtungsmöglichkeit vom Bett aus
- Qualitätsmanagement**
- Unzureichende Minstdokumentation des Qualitätsmanagements
 - Fehlende Überprüfung der Anforderungen des Qualitätsmanagements
 - Fehlen konzeptioneller Regelungen und Verfahrensanweisungen
- Sonstiges**
- Schriftgröße des Speiseplans
 - Fehlende Darstellung der Gewinn- und Verlustsituation

3.3 Ordnungsbehördliche Maßnahmen

Im Berichtszeitraum 2011/2012 erfolgten insgesamt neun ordnungsbehördliche Anordnungen, die sich auf folgende Sachverhalte bezogen:

- Vorhaltung eines Krisenraumes
- Sicherstellen einer adäquaten Arzneimittelversorgung und –dokumentation
- Sicherstellen einer adäquaten Nahrungs- und Flüssigkeitszufuhr insbesondere bei Bewohnern mit Mangelernährung und Exsikkose
- Durchführung einer adäquaten und den Erfordernissen angepasste Lagerung
- Sicherstellen einer sach- und fachgerechten Kontrakturenprophylaxe im Sinne der Expertenstandards
- Einhaltung der hygienischen Standards im Umgang mit Einmalartikeln
- Nutzbarmachung des Pflegebades
- Anbringung von Bettlampen, Anbringung von Notrufschellen für alle Bewohner
- Anordnung eines Aufnahmestopps wegen Missachtung erteilter Anordnungen

In zwei Fällen wurde mit den Trägern ein freiwilliger Aufnahmestopp vereinbart. In einem Fall wurde bis zur endgültigen Behebung eines aufgezeigten Mangels ein Aufnahmestopp ordnungsbehördlich angeordnet.

3.4 Novellierung des WTG

Zur Vereinheitlichung der Anforderungen des bisherigen WTG und des bisherigen Landespflegegesetzes werden beide Gesetze zurzeit parallel novelliert.

Daher gehörte es im Jahr 2012 zu den Aufgaben der Heimaufsicht sich mit dem entsprechenden Entwurf zum WTG auseinander zu setzen, der auch in verschiedenen Arbeitskreisen diskutiert wurde.

4. Kooperationen der Heimaufsicht

4.1 Zusammenarbeit mit anderen Fachämtern der Stadt Bottrop

Die Heimaufsicht arbeitet eng mit anderen Fachämtern der Stadt Bottrop zusammen. Hierzu zählen insbesondere das Gesundheitsamt bezüglich der Hygieneaufsicht und der Medikamentenaufsicht sowie das Amt für Feuer-/ Zivilschutz und Rettungsdienst, das mit der Überprüfung der Einhaltung brandschutzrechtlicher Bestimmungen betraut ist.

4.2 Zusammenarbeit mit den Pflegekassen

Die Knappschaft erhält als zuständige Pflegekasse die Prüfberichte der Heimaufsicht zur Kenntnisnahme.

Die Pflegekasse ist auch Ansprechpartner, wenn die Heimaufsicht eine Prüfung des Medizinischen Dienstes der Krankenkassen anfordert.

4.3 Zusammenarbeit mit dem Medizinischen Dienst der Krankenkassen

Der Medizinische Dienst der Krankenkassen (MDK) teilt seine Prüftermine der Heimaufsicht vierteljährlich mit. Veränderungen der geplanten Qualitätsprüfungen werden kurzfristig mitgeteilt.

Eine Terminabsprache zwischen dem MDK und der Heimaufsicht bezüglich der geplanten Begehungen erfolgt nicht, da eine gemeinsame Prüfung aufgrund der unterschiedlichen Prüfungsschwerpunkte nicht für sinnvoll erachtet wird.

Das kann unter Umständen dazu führen, dass eine Einrichtung, die durch die Heimaufsicht geprüft wurde, kurze Zeit später eine Qualitätsprüfung durch den MDK erfährt.

Positiv ist anzumerken, dass der MDK in den Fällen, in denen die Heimaufsicht eine Prüfung i. S. d. § 19 WTG durch den MDK ersucht hat, diese auch zeitnah durchgeführt wurde.

5. Arbeitsgemeinschaften

5.1 Zusammenarbeit der Behörden nach § 17 Abs. 1 WTG

Die Heimaufsicht arbeitet eng mit dem Medizinischen Dienst der Krankenkassen, den Pflegekassen und dem zuständigen Träger der Sozialhilfe zusammen und tauscht Informationen aus. Im Jahr 2012 fand erstmals eine Zusammenkunft auf regionaler Ebene beim MDK, Bezirk 5, mit den zuständigen Prüfern und den Heimaufsichten dieses Bezirkes statt; diese Zusammenkünfte sollen auch zukünftig durchgeführt werden.

5.2 Landesarbeitsgemeinschaft nach § 17 Abs. 2 WTG

Zur Förderung der Zusammenarbeit wurde nach § 17 Abs. 2 WTG im Jahr 2009 eine Arbeitsgemeinschaft gebildet, der Vertreter der kommunalen Spitzenverbände, der Landschaftsverbände, der Landesverbände der gesetzlichen und privaten Pflegeversicherungen, der Medizinischen Dienste der Krankenversicherung, der nach diesem Gesetz zuständigen Aufsichtsbehörden, der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege und der Verbände der privaten und kommunalen Anbieter stationärer Betreuungs- und Pflegeleistungen angehören sollen. In der Landesarbeitsgemeinschaft werden die Heimaufsichten in Nordrhein-Westfalen durch die Heimaufsicht der Stadt Düsseldorf vertreten.

Die Landesarbeitsgemeinschaft hat nach § 17 Abs. 2 Satz 2 folgendes Ziel:

„Die Arbeitsgemeinschaft soll unter anderem Empfehlungen zu folgenden Themengebieten erarbeiten:

1. Verfahrensregeln zur Koordination der Prüftätigkeit
2. Inhaltliche Ausgestaltung der Prüfungen im Rahmen der Überwachung
3. Anerkennung von Ausbildungsgängen als förderliche Ausbildung und
4. Erlass von allgemeinen Verwaltungsvorschriften durch die oberste Landesbehörde.“

5.3 Regionale Arbeitsgemeinschaft

Die Heimaufsichten aus den Regierungsbezirken Münster und Düsseldorf treffen sich regelmäßig zum Erfahrungsaustausch. Dieser Erfahrungsaustausch bietet die Möglichkeit, konkrete Problemstellungen zu erörtern und einheitliche Verfahrensregeln für verschiedene Themenkomplexe zu erarbeiten.

Die Heimaufsicht der Stadt Bottrop nimmt sowohl an den Treffen der Heimaufsichten des Regierungsbezirkes Münster als auch des Regierungsbezirkes Düsseldorf teil.

Hierdurch wird sowohl ein umfassender Informationsfluss auch über die Grenzen des eigenen Regierungsbezirkes hinaus gewährleistet, als auch ein einheitlicher Umgang mit den überörtlich agierenden Trägern sichergestellt.

6. Gebühren

Für Amtshandlungen nach dem WTG, beispielsweise die regelmäßig wiederkehrenden und anlassbezogenen Prüfungen, sofern sich der Beschwerdegrund bestätigt, werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der Empfehlung einer Arbeitsgruppe der Kommunen, des Städte- und Landkreistages NRW, deren Anwendung der Verwaltungsvorstand der Stadt Bottrop in der Vergangenheit beschlossen hat.

7. Ausblick 2013 / 2014

Im zukünftigen Berichtszeitraum 2013/ 2014 wird die Einrichtung Rottmannsmühle in Trägerschaft des DRK den Betrieb aufnehmen. In Planung befinden sich eine Einrichtung der Diakonie für Menschen mit Behinderungen „Wohnen am Glockenturm“ mit 24 Plätzen, ein stationäres Hospiz der Hospiz Bottrop Gemeinnützige Gesellschaft mbH mit acht Plätzen und das Malteserstift St. Suitbert, das zehn solitäre Kurzzeitpflegeplätze, 70 stationäre Pflegeplätze und 10 Plätze für Schlaganfallpatienten bieten soll. Die Heimaufsicht wird bereits in der Planungsphase gemeinsam mit dem LWL beteiligt. Die Phase der innerbetrieblichen Entwicklung vor Eröffnung der Einrichtung wird von der Heimaufsicht intensiv begleitet. Die bauliche Abnahme erfolgt gemeinschaftlich mit dem LWL.

Aufgrund der anstehenden Reform des Wohn- und Teilhabegesetzes (WTG) und der parallel dazu durchgeführten Vereinheitlichung der Anforderungen zwischen dem bisherigen WTG und dem bisherigen Landespflegegesetz fallen zukünftig neben den klassischen vollstationären Einrichtungen ab Inkrafttreten des neuen Gesetzes auch Wohngemeinschaften, das Service-Wohnen, Gasteinrichtungen und ambulante Dienste in den Zuständigkeitsbereich der Heimaufsicht.

Erklärtes Ziel beider Gesetzesreformen im Hinblick auf die pflegerische Situation alter Menschen bzw. von Menschen mit Behinderungen ist die Stärkung der ambulanten Versorgung im eigenen Haushalt bzw. in einer alternativen Wohnform zur Sicherstellung einer bedarfsgerechten Versorgung der ständig wachsenden Zahl pflegebedürftiger Menschen.

Es ist zu erwarten, dass die anstehenden Reformen zu Veränderungen und Verschiebungen in der Tätigkeit der Heimaufsicht führen werden.

Die im Rahmen der erweiterten Zuständigkeit der Heimaufsichtsbehörden anfallenden Tätigkeiten werden selbst unter dem Aspekt einer reduzierten Anzahl von jährlichen Regelprüfungen aller Voraussicht nach einen deutlich größeren Zeitraum in Anspruch nehmen, da zukünftig die Veröffentlichung der vereinheitlichten Prüfberichte in einem vom MGEPA bereit gestellten Portal nach Inkrafttreten des WTG (voraussichtlich zum 01.11.2013 oder 01.01.2014) vorgesehen ist.

Hinzu kommt die Erweiterung der Prüftätigkeit auf die ambulanten Dienste. Es ist beabsichtigt, lediglich anlassbezogen zu prüfen, die Praxis aber zeigt, dass es bereits in den klassischen stationären Einrichtungen der Altenhilfe zu einer deutlichen Steigerung der Beschwerden und daraus resultierender anlassbezogener Begehungen kommt. Hier hat in den ver-

gangenen Jahren ein Umdenken bei Bewohnern, Angehörigen und Betreuern stattgefunden, das zu einer kritischeren Sicht auf die Arbeit der Einrichtungen geführt hat. Es ist davon auszugehen, dass sich diese Sichtweise auch gegenüber den Anbietern ambulanter Dienste stärker durchsetzt, wenn bekannt wird, dass die Heimaufsichten zukünftig eine „Anlaufstelle“ für Beschwerden ist. Die Folge wären dann vermehrte anlassbezogene Prüfungen in diesem Bereich mit dem verbundenen Arbeitsaufwand.

Die weitere Entwicklung und der daraus resultierende Personalaufwand bedürfen daher einer sorgfältigen Beobachtung.

8. Anhang

**Übersicht der Einrichtungen in Bottrop,
die dem Anwendungsbereich des Wohn- und Teilhabegesetzes unterliegen
(Stand: 31.12.2012)**

Einrichtungen der vollstationären Altenpflege	
Altenheim St. Hedwig Nordring 77 46240 Bottrop <u>Träger:</u> Caritasverband für die Stadt Bottrop e.V.	<u>Angebot:</u> 120 Pflegeplätze (davon 4 eingestreute Kurzzeitpflegeplätze)
Seniorenzentrum St. Teresa Görkenstr. 42 46242 Bottrop <u>Träger:</u> Caritasverband für die Stadt Bottrop e.V.	<u>Angebot:</u> 186 Pflegeplätze (davon 8 eingestreute Kurzzeitpflegeplätze)
Lorenz-Werthmann-Haus Kaplan-Xanten-Str. 12 46244 Bottrop <u>Träger:</u> Caritasverband für die Stadt Bottrop e.V.	<u>Angebot:</u> 24 Pflegeplätze
Haus St. Johannes Gartenstr. 7 - 13 46244 Bottrop <u>Träger:</u> Caritasverband für die Stadt Bottrop e.V.	<u>Angebot:</u> 100 Pflegeplätze (davon 4 eingestreute Kurzzeitpflegeplätze)
Seniorenzentrum Käthe Braus Neustr. 25 46236 Bottrop <u>Träger:</u> Diakonisches Werk Gladbeck/Bottrop/Dorsten e.V.	<u>Angebot:</u> 82 Pflegeplätze (davon 2 eingestreute Kurzzeitpflegeplätze)

Einrichtungen der vollstationären Altenpflege	
<p>Seniorenzentrum Hans Dringenberg</p> <p>Welheimer Str. 87 46238 Bottrop</p> <p><u>Träger:</u> Diakonisches Werk Gladbeck/Bottrop/Dorsten e.V.</p>	<p><u>Angebot:</u></p> <p>80 Pflegeplätze (davon 2 eingestreute Kurzzeitpflegeplätze)</p>
<p>Solitäre Kurzzeitpflegeeinrichtung</p> <p>Otto-Joschko-Str. 8 - 10 46236 Bottrop</p> <p><u>Träger:</u> Diakonisches Werk Gladbeck/Bottrop/Dorsten e.V.</p>	<p><u>Angebot:</u></p> <p>18 Kurzzeitpflegeplätze</p>
<p>Seniorenzentrum Bügelstraße</p> <p>Bügelstr. 25 46240 Bottrop</p> <p><u>Träger:</u> Arbeiterwohlfahrt</p>	<p><u>Angebot:</u></p> <p>204 Pflegeplätze (davon 8 eingestreute Kurzzeitpflegeplätze)</p>
<p>Seniorenzentrum Fuhlenbrock</p> <p>Herderstr. 8 46242 Bottrop</p> <p><u>Träger:</u> Arbeiterwohlfahrt</p>	<p><u>Angebot:</u></p> <p>61 Pflegeplätze (davon 6 eingestreute Kurzzeitpflegeplätze)</p>
<p>Seniorenzentrum Schattige Buche</p> <p>Rheinbabenstr. 38 46240 Bottrop</p> <p><u>Träger:</u> Arbeiterwohlfahrt</p>	<p><u>Angebot:</u></p> <p>72 Pflegeplätze (davon 10 eingestreute Kurzzeitpflegeplätze)</p>
<p>Seniorenwohnanlage Christophorus</p> <p>Sterkrader Str. 128 - 130 46242 Bottrop</p> <p><u>Träger:</u> Karl Reckmann</p>	<p><u>Angebot:</u></p> <p>59 Pflegeplätze (davon 6 eingestreute Kurzzeitpflegeplätze)</p>

Einrichtungen der vollstationären Altenpflege	
<p>Seniorenwohnanlage Haus am Ehrenpark</p> <p>Am Ehrenpark 12 - 14 46236 Bottrop</p> <p><u>Träger:</u> Karl Reckmann</p>	<p><u>Angebot:</u></p> <p>50 Pflegeplätze (davon 5 eingestreute Kurzzeitpflegeplätze)</p>
<p>Stift Urbana</p> <p>Im Stadtgarten 2 46236 Bottrop</p> <p><u>Träger:</u> Kuratorium Wohnen im Alter</p>	<p><u>Angebot:</u></p> <p>120 Pflegeplätze (davon 6 eingestreute Kurzzeitpflegeplätze)</p>
<p>Seniorenzentrum am Ostring</p> <p>Ostring 100 46238 Bottrop</p> <p><u>Träger:</u> Pflege Plus</p>	<p><u>Angebot:</u></p> <p>80 Pflegeplätze (davon 10 eingestreute Kurzzeitpflegeplätze)</p>

Einrichtungen für Menschen mit geistiger und psychischer Behinderungen	
<p>Dorothea-Buck-Haus</p> <p>Beckstr. 103 46238 Bottrop</p> <p><u>Träger:</u> Diakonisches Werk Gladbeck/Bottrop/Dorsten e.V.</p>	<p><u>Angebot:</u></p> <p>96 Plätze incl. Außenwohngruppen</p>
<p>Heinrich-Theißen-Haus</p> <p>Heinrich-Theißen-Str. 3a 46240 Bottrop</p> <p><u>Träger:</u> Diakonisches Werk Gladbeck/Bottrop/Dorsten e.V.</p>	<p><u>Angebot:</u></p> <p>67 Plätze incl. Außenwohngruppen</p>

Einrichtungen für Menschen mit geistiger und psychischer Behinderungen

Ernst-Wilm-Haus

Ottenschlag 27
46244 Bottrop

Träger:

Diakonisches Werk
Gladbeck/Bottrop/Dorsten e.V.

Angebot:

35 Plätze incl. Außenwohngruppen

Hartmut-Bartsch-Haus

(ehemals Prosper-Konsum)

Pestalozzistr. 6a
46236 Bottrop

Träger:

Integrationsmodell OV Bottrop

Angebot:

21 Plätze